

MITTEILUNG – SCHENGENVISUM - KOLUMBIEN

Der kolumbianische Staatspräsident Juan Manuel Santos hat angekündigt, dass er in naher Zukunft nach Europa reisen wird, um am Klimagipfel in Paris (COP21) teilzunehmen und im Anschluss hieran in Brüssel das Abkommen über die Aufhebung der Schengen-Visumpflicht zu unterzeichnen, das am 3. Dezember 2015 in Kraft treten soll.

Die Delegation der Europäischen Union (EU) in Kolumbien, die Botschaften der Mitgliedsstaaten des Schengenraums sowie die diplomatischen Vertretungen Bulgariens, Zyperns, Kroatiens und Rumäniens teilen mit, dass **die Aufhebung der Schengen-Visumpflicht am Tag nach der Unterzeichnung des Abkommens in Kraft tritt**. Die Unterzeichnung ist für den 2. Dezember 2015 vorgesehen, so dass das Abkommen am 3. Dezember in Kraft treten kann. Bis zu diesem Datum benötigt **jede Person**, die in den Schengenraum einreisen möchte, **ein gültiges Visum**.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisende auch nach Aufhebung der Visumpflicht verpflichtet sind, die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen, deren Vorliegen von den Grenzbehörden nachgeprüft werden kann:

- Gültiger elektronischer oder maschinenlesbarer Reisepass mit Gültigkeit von mindestens drei weiteren Monaten nach Beendigung des Aufenthalts.
- Rückflugticket mit einer Aufenthaltsdauer von höchstens 90 Tagen.
- Bei privater Unterbringung bei Familienangehörigen oder Freunden in den besuchten Ländern benötigen Sie ein **Einladungsformular oder Einladungsschreiben**. Dessen Merkmale sind von Land zu Land unterschiedlich. Bitte informieren Sie sich auf der Webseite der Botschaft des Landes, das Sie besuchen möchten oder fragen Sie im zuständigen Konsulat nach.
- Bei Hotelunterbringung Nachweis der Zimmerreservierung.
- Nachweis ausreichender finanzieller Mittel für den Aufenthalt. Diese sind, je nach Land und Unterbringung – Hotel oder privat -, zwischen 50 und 100 Euro pro Tag zu veranschlagen.
- Wir empfehlen den Abschluss einer Krankenversicherung zur Abdeckung der Kosten bei Unfall oder Erkrankung.

Bitte informieren Sie sich unbedingt über die genauen Bestimmungen des Landes, das Sie besuchen möchten.

Bitte denken Sie daran, dass die Aufhebung der Schengen-Visumpflicht nur für touristische Reisen, Verwandtenbesuche und Bildungsreisen gilt und dass es nicht zulässig ist, eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben. Für Aufenthalte zu Studienzwecken von mehr als 90 Tagen bzw. im Zusammenhang mit einem vergüteten Arbeitsvertrag ist der Erhalt eines

nationalen Visums unter Beachtung der gegenwärtig geltenden Bedingungen weiterhin erforderlich.

Häufig gestellte Fragen:

„Welche Länder in Europa kann ich nach Abschluss des Abkommens ohne Visum besuchen?“

Die folgenden EU-Länder treten dem Abkommen bei: Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, die Tschechische Republik, Rumänien und Schweden.

Die folgenden Schengen-Länder sind keine EU-Mitglieder: Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Diese vier Länder werden das Abkommen gesondert, und möglicherweise zu einem anderen Zeitpunkt, unterzeichnen. Bitte informieren Sie sich auf der Webseite des jeweiligen Landes über die Einzelheiten.

Ich möchte vor dem 3. Dezember nach Europa reisen. Muss ich das Schengenvisum beantragen?

Ja, weil das Abkommen zwischen Kolumbien und der EU erst am Tag nach seiner Unterzeichnung in Kraft tritt. Diese ist für den 2. Dezember vorgesehen.

Ich möchte ins Vereinigte Königreich oder nach Irland reisen. Gilt die Aufhebung der Schengen-Visumpflicht auch für diese beiden Länder?

Nein. Weder das Vereinigte Königreich noch Irland gehören dem Schengenraum an. Bitte informieren Sie sich auf der Webseite der britischen bzw. irischen Botschaft über die entsprechenden Visumsbestimmungen.

Ich habe einen herkömmlichen Reisepass, der vor kurzem verlängert wurde. Kann ich damit reisen?

Gemäß Beschluss der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) sind herkömmliche (gewöhnliche) Reisepässe ab 24. November 2015 nicht mehr zulässig.

Das kolumbianische Außenministerium hat bereits 2010 damit begonnen, herkömmliche durch maschinenlesbare Pässe zu ersetzen. Seit September 2015 gibt es elektronische (biometrische) Pässe (mit Chip) aus. **Beide Arten von Reisepässen sind so lange gültig, wie es in ihnen angegeben ist.**

Ich mache die Reise, um zu studieren. Brauche ich ein Visum?

Wenn der Studienaufenthalt länger als 90 Tage dauert, müssen Sie ein nationales Visum beantragen und die hierfür erforderlichen Unterlagen vorlegen. Bei Kurzaufenthalten von höchstens 90 Tagen brauchen Sie kein Visum.

Ich mache die Reise, um zu arbeiten. Brauche ich ein Visum?

Für Reisen im Zusammenhang mit einem vergüteten Arbeitsvertrag ist der Erhalt eines nationalen Visums unter Beachtung der gegenwärtig geltenden Bedingungen weiterhin erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn der Aufenthalt kürzer als 90 Tage ist.

Während meines Aufenthalts werde ich nicht im Hotel übernachten, sondern bei Verwandten oder Freunden. Welche Unterlagen muss ich in diesem Fall bei der Einreise vorlegen?

Sie benötigen das Einladungsformular oder Einladungsschreiben Ihrer Verwandten oder Freunde, die Ihre Unterbringung während des Aufenthalts gewährleisten. Die einzelnen Merkmale, die das Formular oder Schreiben aufweisen muss, sowie ggf. das Verfahren zum Erhalt des Dokuments sind von Land zu Land unterschiedlich. Bitte informieren Sie sich auf der Webseite der Botschaft des Landes, das Sie besuchen möchten, oder fragen Sie im zuständigen Konsulat nach.

Welche Unterlagen benötige ich als Nachweis der finanziellen Mittel, die für die Reise erforderlich sind?

Kreditkarten und Kontoauszüge.

Hintergrund der Aufhebung der Schengen-Visumpflicht

Der Rat der Europäischen Union hat am 6. Mai 2014 eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, erlassen.

Aufgrund dieser Änderung sind die Staatsangehörigen von **Kolumbien, Dominica, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Grenada, Kiribati, den Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Palau, Peru, den Salomonen, Samoa, St. Vincent und die Grenadinen, St. Lucia, Osttimor, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu und Vanuatu** bei der Einreise in den Schengenraum von der Visumpflicht befreit. Zur Gewährleistung der Gegenseitigkeit **tritt die Aufhebung der Visumpflicht jedoch erst dann in Kraft, wenn das entsprechende bilaterale Abkommen zwischen der EU und dem betreffenden Land abgeschlossen wurde.**

Im Falle **Kolumbiens** und **Perus** sieht die Neufassung der Verordnung vor, dass die Kommission zunächst die Situation beider Länder im Hinblick auf die in der neuen Vorschrift

festgelegten Kriterien bewerten muss, bevor sie in Verhandlungen über bilaterale Abkommen zur Visumsbefreiung eintreten kann. Diese Bewertung wurde am 29. Oktober 2014 **mit positivem Ergebnis** für beide Länder vorgestellt. Das vollständige Dokument kann hier eingesehen werden:

http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-is-new/news/news/docs/20141029_assessment_colombia_schengen_area_es.pdf

Am 19. Mai 2015 erhielt der Ministerrat der Europäischen Union das Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen über bilaterale Abkommen zur Visumsbefreiung. Diese Verhandlungen konnten bereits zwei Tage später abgeschlossen werden. Dabei wurde vereinbart, ergänzend zu dem Abkommen zwei Erklärungen über die Ausstellung biometrischer Reisepässe sowie eine Verpflichtung zur Rücknahme von Staatsangehörigen, die die Bedingungen für die Einreise in den Schengenraum nicht erfüllen, abzugeben.

Am 10. Juni 2015 wurde das Abkommen über die Visumsbefreiung für Kurzeitaufenthalte im Rahmen des Gipfeltreffens der Gemeinschaft Lateinamerikanischer und Karibischer Staaten (CELAC) und der EU im Beisein des kolumbianischen Staatspräsidenten Juan Manuel Santos, der kolumbianischen Außenministerin María Ángela Holguín Cuéllar und des EU-Kommissars für Migration, Inneres und Staatsbürgerschaft Dimitris Avramopoulos ratifiziert.

Nach der Ratifizierung des Abkommens und der Übersetzung in die 24 Amtssprachen der EU stimmte der EU-Ministerrat am 26. Oktober 2015 der endgültigen Unterzeichnung des Abkommens über die Visumsbefreiung für kolumbianische Staatsangehörige zu. Dieses kann damit am Tag nach seiner Unterzeichnung durch die kolumbianische Regierung und die EU in Kraft treten.